

Satzung

des Musikvereins Heidersbach in Heidersbach

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 1920 gegründet und trägt den Namen Musikverein Heidersbach e.V.; er hat seinen Sitz in Heidersbach. Der Verein ist in das Register des Amtsgerichts Mosbach unter der Vereinsregisternummer 619 eingetragen.

§ 2

Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a) Der Verein will die Blasmusik im Sinne des Laienmusizierens pflegen und damit in gemeinnütziger Weise das heimatliche Brauchtum bewahren und fördern. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu vertreten.
 - b) Der Verein will durch entsprechende Maßnahmen die Ausbildung der Musiker und das musikalische Niveau der Kapelle heben.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

a) Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die ein Musikinstrument spielen kann. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Dirigenten.

Das aktive Mitglied ist von der Zahlung eines Vereinsbeitrages befreit.

b) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jedes passive Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

c) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden:

- wer mindestens 30 Jahre als aktives Mitglied im Verein gewirkt hat;
- wer sich um die Erhaltung der Musikkapelle und des Vereins besondere Verdienste erworben hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktion und die satzungsgemäßen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst zum Jahresende.

Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
- b) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung.
- c) Wegen unehrenhaften Verhaltens. Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören., sofern seine Anschrift bekannt ist. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb einer Woche gegen diese Entscheidung Widerspruch beim ersten Vorsitzenden einlegen.

Über den Widerspruch entscheidet die Vorstandschaft. Die Entscheidung über den Einspruch ist dem Mitglied ebenfalls schriftlich zuzustellen.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

Dem Verein gehörende Inventarstücke, Gelder, etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurück zu geben.

§ 5

Organisation und Verwaltung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand.

Dieser besteht aus :

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Ausschuss

zu a: Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorstand
- dem 2. Vorstand
- dem Schriftführer
- dem Kassier

zu b: der Ausschuss setzt sich mindestens zusammen aus:

- fünf aktiven oder fördernden Mitgliedern

Der erste Vorstand und der stellvertretende Vorstand (2. Vorstand) ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand sind an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

Es soll möglichst ein Mitglied weiblichen Geschlechts im Gesamtvorstand vertreten sein.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Vereins für mindestens ein Jahr – höchstens auf drei Jahre – mit einfacher Mehrheit gewählt.

Sollte ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig ausscheiden, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.

Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand sind mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der den betreffenden Gremien angehörenden Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes oder, falls dieser verhindert ist, die seines Stellvertreters.

§ 6

Ordentliche Mitgliederversammlung

a) Jedes Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden im Auftrag des Gesamtvorstands auf vereinsüblichem Weg (Amtsblatt der Gemeinde Limbach). Sie muss spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen und die Tagesordnung enthalten.

b) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- den Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufenen Geschäftsjahr
- Bericht des Kassiers
- Bericht der Kassenprüfer
- Bericht des Schriftführers
- Aussprache über die Berichte
- Entlastung der Vorstandschaft
- Neuwahlen der Vorstandschaft und zweier Kassenprüfer
- Verschiedenes

c) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Entgegennahme von Berichten des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Entlastung des Vorstandes
- Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

d) Über die Generalversammlung sowie über sonstige Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich einen begründeten Antrag stellt.

Bezüglich der Einberufung gelten die gleichen Vorschriften des § 6, Abs. a.

§ 8

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden durch Beschluss der eigens zu diesen Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Einladung hierzu ist jedem Vereinsmitglied schriftlich zuzustellen und enthält als einzigen Punkt der Tagesordnung die Auflösung des Vereins.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder an den ersten Vorsitzenden gestellt werden, welcher nach Beratung mit dem Gesamtvorstand die Versammlung einzuberufen hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Anwesenden der außerordentlichen Mitgliederversammlung dafür stimmen.

Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Gemeindeverwaltung Limbach, Ortsteil Heidersbach, zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 10

Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied des Blasmusikverbandes Odenwald-Bauland ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritte durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 11

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Für pauschalen Aufwand hat der Vorstand die Möglichkeit eine angemessene Ehrenamtspauschale bis max. 500 € zu zahlen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung des Vereins am 08. März 1997 angenommen und einstimmig genehmigt. Zuletzt geändert und genehmigt in der Versammlung am 13. März 2010. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in kraft.

Heidersbach, 13. März 2010